
Die Hausordnung

Die Hausordnung gilt auf dem gesamten Gelände.

Zu widerhandlungen können zu sofortigem Verweis, Ausschluss von Veranstaltungen oder in schweren Fällen zu einem dauerhaften Hausverbot führen.

1. Das Kinder- und Jugendzentrum ist eine öffentliche Einrichtung, die sich den Menschenrechten verpflichtet fühlt. Diskriminierungen und respektlose Behandlung anderer werden als Verstöße gegen die Hausordnung gehandhabt. Insbesondere sexistische, rassistische, fremden- und verfassungsfeindliche Handlungen sind ausdrücklich verboten.

2. Gegenseitige Rücksichtnahme aller ist die Voraussetzung für einen angenehmen Aufenthalt und den störungsfreien Betrieb.

3. Essen und Getränke können im Erdgeschoss verzehrt werden. Die anderen Räume bleiben so für andere Zwecke sauber.

4. Das Kinder- und Jugendzentrum ist eine Einrichtung, die vorrangig von Kindern und Jugendlichen besucht wird.

Der Konsum von alkoholischen Getränken und jeglichen Drogen ist auf unserem Gelände nicht erlaubt. Das Rauchverbot gilt auch für die Nutzung von E-Zigaretten.

5. Das Benutzen der im Haus angebotenen Spiel- und Sportgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.

6. Wir bitten darum, mit dem Mobiliar und den Ausrüstungsgegenständen pfleglich umzugehen. Verunreinigungen oder Schäden bitten wir unverzüglich den Mitarbeitenden mitzuteilen.

7. Bauliche Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben ist untersagt. Die Beseitigungskosten trägt der/die Verursacher*in.

8. Fundsachen bitten wir den Mitarbeiter*innen abzugeben. Sie werden dort längstens 8 Wochen aufbewahrt, Wertsachen anschließend an das Fundbüro der Gemeinde Schöneiche übergeben.

9. Handeltreiben jeder Art und Anbieten von Dienstleistungen ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsführung.

10. Für Veranstaltungen und Präsentationen besteht ein Foto- und Filmverbot. Foto- und Filmaufnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsführung. Bei persönlich-privaten Fotografien bitten wir, die Rechte Dritter zu beachten und ggf. deren Einverständnis einzuholen.

11. Der Einrichtungsleitung bzw. den von ihr beauftragten Personen obliegt das Hausrecht.

12. Im Brand- oder Evakuierungsfall (siehe Brandschutzordnung) ist das Haus unverzüglich zu räumen. Die Alarmauslösung zur Evakuierung erfolgt über Klingelzeichen. Alle Fluchtwege und Notausgänge sind gekennzeichnet. Die Sammelstelle ist auf dem Volleyballfeld. Mitarbeiter*innen helfen Ihnen bei der Evakuierung. Den Anweisungen der Mitarbeiter*innen des Hauses, der Feuerwehr und der Polizei ist Folge zu leisten.

Technische Einrichtungen wie Feuermelder, Hydranten, Türen und elektrische Verteilungen müssen frei zugänglich und unverstellt sein, ebenso wie Fluchtwege und Notausgänge.

13. Offenes Feuer und Pyrotechnik sind generell untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Einrichtungsleitung.

14. Bei Unfällen bzw. Verletzungen steht auf der Zwischentreppe zum 1. OG ein Verbandskasten zur Verfügung. Ggf. ist über den Notruf die Feuerwehr zu informieren (112).

15. Bei der Befahrung der öffentlich zugänglichen Wege und Parkplätze gilt die StVO. Die Beschilderung ist zu beachten. Es ist untersagt, Verkehrsflächen, Geh- und Fahrwege sowie Rettungswege einzuengen oder zu beeinträchtigen.

Haftung

Das Betreten der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet das Kinder- und Jugendzentrum nicht. Die Gesellschaft haftet nicht für den Verlust von Gegenständen.

Die Besucher*innen haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Schäden oder Unfälle sind unverzüglich bei den Mitarbeiter*innen anzuzeigen.